

30. Vermindert sich die Bereicherung, die bei einem nichtigen Darlehnsvertrag durch den Empfang des Geldes entstanden ist, um die vom Empfänger gezahlten vermeintlichen Darlehnszinsen?
 BGB. § 818 Abs. 1.

IV, Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1932 i. S. Stadtgemeinde W.
 (Wekl.) w. Wer Bank, eingetr. Gen. mbH. (Kl.). IV 124/31.

I. Landgericht Altona.
 I. Oberlandesgericht Kiel.

Die verklagte Stadtgemeinde hat von der Klägerin eine Reihe von Gelbbeträgen auf Grund von Darlehnsvereinbarungen erhalten, die wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften der maßgebenden Städteordnung nichtig waren. Die Klägerin fordert die Herausgabe des hingegebenen Geldes unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, lehnt es aber ab, hierauf die in der Zwischenzeit empfangenen Zinsen anzurechnen. Das Berufungsgericht hat die Abzugsfähigkeit dieser Zinsen verneint. Das Reichsgericht hat sie bejaht aus folgenden

Gründen:

... Der Auffassung des Berufungsrichters kann insofern nicht beigetreten werden, als er gegenüber dem Bereicherungsanspruch die Abzugsfähigkeit der in der Zwischenzeit gezahlten vermeintlichen Darlehnszinsen verneint hat. Für einen Teil des Betrages, so führt er aus, sei in den Zinszahlungen ein Ausgleich für die gezogenen Nutzungen insofern zu finden, als sich das in die städtischen Betriebswerke gesteckte Geld mindestens in Höhe der gezahlten Zinsbeträge verzinst habe. Ob die darin liegende, aus der allgemeinen Erfahrung hergeleitete tatsächliche Feststellung ausreicht, um eine rechtmäßig einwandfreie Grundlage zu bieten, kann auf sich beruhen. Denn

jedenfalls kann nicht der aus ihr gezogenen rechtlichen Folgerung beigetreten werden. Das der Beklagten gegebene Geld ist nicht als solches den Werken zugeslossen, sondern lediglich verwandt worden zur Bezahlung der Kosten ihrer Herstellung. Nicht das hingeebene Geld, sondern der mit ihm errichtete oder vervollkommnete Betrieb hat die etwa erzielten Nutzungen abgeworfen. Gegenstand der Bereicherung war aber nur die Geldsumme. Er hat sich durch deren Verwendung nicht geändert.

Nicht haltbar ist ferner die für den ganzen Betrag angestellte Erwägung des Berufungsgerichts, die Stadt habe Nutzungen von dem empfangenen Geld in Höhe der Vertragszinsen gezogen, da sie sonst das Geld von anderer Seite hätte aufnehmen und in gleicher Höhe verzinsen müssen, diese Zinsen also erspart hätte. Ersparte Zinsen sind keine Nutzungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch nicht, soweit dieses Zinsen als Vorteile bezeichnet, welche der Gebrauch der Sache gewährt (§§ 100, 818 Abs. 1).

Von einem Ausgleich ersparter Zinsen durch die tatsächlich gezahlten könnte nur dann die Rede sein, wenn sich die Bereicherung als Folge der Hingabe des Geldes nicht in dem entsprechenden Vermögenszuwachs erschöpft hätte, sondern wenn diesem eine weitere, fortschreitende Vermögensvermehrung in Höhe der fortlaufend ersparten Zinsbeträge hinzugetreten wäre. Dieser Gesichtspunkt ist indes als dem Bereicherungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches fremd abzulehnen. Nach ihm soll nur ein Ausgleich der ohne Rechtsgrund eingetretenen objektiven Vermögensverschiebung stattfinden. Nutzungen sollen nur dann herausgegeben werden, wenn sie tatsächlich gezogen worden sind. Die abweichende Meinung würde im vorliegenden Falle nur auf eine Billigkeitsermägung hinauslaufen, für welche die Regeln des Bereicherungsrechts keinen Raum bieten. Daß sie auch dem allgemeinen Rechtsempfinden grundsätzlich fremd ist, kann schon daraus entnommen werden, daß sie einen aus Bereicherung herzuleitenden Anspruch auf Entrichtung von Zinsen zur Folge haben müßte, daß ein solcher aber weder hier noch, soweit ersichtlich, in anderen Rechtsstreitigkeiten jemals erhoben worden ist. . .